

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<b>Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie</b>
	<b>Artikel 1</b>
<b>Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland</b>	<b>Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland</b>
<b>(Energieeffizienzgesetz - EnEFG) vom: 13.11.2023</b>	<b>(Energieeffizienzgesetz - EnEFG) vom: 13.11.2023</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 <i>Energieeffizienzziele</i>	§ 4 <b>Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle</b>
<b>Abschnitt 2 Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen</b>	<b>Abschnitt 2 Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors</b>
§ 5 <i>Einsparung von Endenergie</i>	§ 5 <b>Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle</b>
§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen	§ 6 <b>Energieeinsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen</b>
	§ 6a <b>Datenerfassung; Energieverbrauchsregister</b>
	§ 6b <b>Verordnungsermächtigungen</b>
	§ 6c <b>Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>
§ 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz	§ 7 u n v e r ä n d e r t

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p align="center"><b>Abschnitt 3</b> <b>Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 3</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen</p>	<p>§ 8 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen</p>	<p>§ 9 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p align="center"><b>Abschnitt 4</b> <b>Energieeffizienz in Rechenzentren</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 4</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 11 <i>Klimaneutrale</i> Rechenzentren</p>	<p>§ 11 <b>Energieeffiziente</b> Rechenzentren</p>
<p>§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren</p>	<p>§ 12 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 13 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren</p>	<p>§ 14 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p align="center"><b>Abschnitt 5</b> <b>Abwärme</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 5</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme</p>	<p>§ 16 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17 Plattform für Abwärme</p>	<p>§ 17 u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center"><b>Abschnitt 6</b> <i>Klimaneutrale Unternehmen</i></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 6</b> <b>Vollzug</b></p>
<p>§ 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 18 <b>Stichproben</b></p>
<p align="center"><b>Abschnitt 7</b> <b>Schlussvorschriften</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 7</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 19 Bußgeldvorschriften</p>	<p>§ 19 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 20 Übergangsvorschrift</p>	<p>§ 20 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 21 Ausschluss</p>	<p>§ 21 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Anlage 1 <i>Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern</i></p>	<p>Anlage 1 Verpflichtende Vorgaben für die Meldung der Endenergieverbräuche im öffentlichen Sektor</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Anlage 2 Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme	Anlage 2 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Anlage 3 Informationen von Betreibern von Rechenzentren	Anlage 3 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<b>A b s c h n i t t 1</b>	<b>A b s c h n i t t 1</b>
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
§ 1	§ 1
<b>Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht</b>	<b>Zweck des Gesetzes</b>
<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des <i>Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports</i> und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen. <i>Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.</i></p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur <b>Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, zur</b> Reduzierung des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen.</p>
<p>(2) <i>Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag jeweils zu Beginn seiner Wahlperiode über die Wirkung dieses Gesetzes berichten.</i></p>	<b>entfällt</b>
§ 2	§ 2
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
Dieses Gesetz regelt	Dieses Gesetz regelt
<p>1. <i>Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch, ohne damit eine Begrenzung des individuellen Verbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten einzuführen,</i></p>	<p>1. <b>Den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“,</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. <i>jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder durch strategische Maßnahmen sowie eine Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Stellen und die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen,</i>	2. die Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche <b>Einrichtungen</b> und die Pflicht zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche <b>Einrichtungen</b> ,
3. die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen,	3. un v e r ä n d e r t
4. die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen in Unternehmen,	4. un v e r ä n d e r t
5. Energieeffizienz- und Abwärmeforderungen sowie Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik und	5. un v e r ä n d e r t
6. die Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen.	6. un v e r ä n d e r t
§ 3	§ 3
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. <i>abwärmeführendes Medium: jedes feste, flüssige oder gasförmige Medium inklusive der Strahlung von Oberflächen, die Wärme in Form von Abwärme enthalten oder abgeben,</i>	<b>entfällt</b>
2. <i>Abwärmequellen der Anlage: alle geführten oder diffusen Quellen einer Anlage für Abwärme,</i>	<b>entfällt</b>
3. Betreiber eines Rechenzentrums: wer entweder Eigentümer des Rechenzentrums oder der Flächen zur Co-Location ist oder vergleichbare Nutzungsrechte hat,	1. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>4. Betreiber von Informationstechnik: wer Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums <i>mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 50 Kilowatt</i> entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des Rechenzentrums zu sein, in dem die Informationstechnik unterhalten wird,</p>	<p>2. Betreiber von Informationstechnik: wer Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des Rechenzentrums zu sein, in dem die Informationstechnik unterhalten wird,</p>
<p>5. <i>betriebstechnische Anlage: technische Anlage sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, die dem betrieblichen Zweck dient und diesen direkt unterstützt,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>6. Co-Lokation: eine Dienstleistung innerhalb eines Rechenzentrums, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können,</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>7. Einzelmaßnahme: eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird,</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>8. <i>Endenergie: derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie,</i></p>	<p>5. <b>Endenergieverbrauch: die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, einschließlich des Energieverbrauchs im internationalen Luftverkehr, die Haushalte, den öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischerei sowie sonstige Endnutzersektoren gelieferte Energie ohne den Energieverbrauch im grenz-überschreitenden Seeverkehr (Bunker), die Umgebungsenergie und Lieferungen an den Umwandlungssektor und an den Energiesektor sowie Übertragungs- und Netzverluste im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008),</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
9. <i>Endenergieeinsparungen</i> : die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Einzelmaßnahmen ermittelt wird,	6. <b>Endenergieeinsparung</b> : die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Einzelmaßnahmen ermittelt wird,
10. <i>Endkunde</i> : eine natürliche oder juristische Person, die Endenergie für den eigenen Endverbrauch kauft,	entfällt
11. Energie: jede handelsübliche Form von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Bunkeröle für die Seeschifffahrt,	7. Energie: <b>Energieerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008</b> ,
12. Energieaudit: ein systematisches Verfahren, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen,	8. Energieaudit: ein <b>Energieaudit im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABI. L 231 vom 20.9.2023, S. 1)</b> ,
a) zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Unternehmens, seiner Gebäude, des Betriebsablaufs seiner Anlagen,	entfällt
b) zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für Endenergieeinsparungen,	entfällt
c) zur Ermittlung des Potenzials für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und	entfällt
d) zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht,	entfällt
13. Energiedienstleistung: jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch die die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird,	9. Energiedienstleistung: <b>Energiedienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABI. L 231 vom 20.9.2023, S. 1)</b> ,
14. Energieeffizienz: das Verhältnis des Ertrags an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,	10. <b>unverändert</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>15. Energieverbrauchseffektivität: eine Kennzahl für die Energieeffektivität der Infrastruktur eines Rechenzentrums, das das Verhältnis des jährlichen Energiebedarfs des gesamten Rechenzentrums zum Energiebedarf der Informationstechnik beschreibt, im Sinne der DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019<sup>1</sup>,</p>	<p>11. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>16. Energiemanagementsystem: ein System, das <i>den Anforderungen der</i> DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018<sup>2</sup>, <i>entspricht</i>,</p>	<p>12. Energiemanagementsystem: ein System, das <b>nach</b> DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018<sup>3</sup>, <b>zertifiziert ist</b>,</p>
<p>17. EMAS: das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 <i>des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18; L 303 vom 17.9.2020, S. 24) geändert worden ist</i>,</p>	<p>13. EMAS: das „Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009,</p>

<sup>1</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>2</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>3</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>18. <i>Exergiegehalt: den Teil der Gesamtenergie eines Systems, der mechanische Arbeit verrichten kann, wenn dieses in das thermodynamische Gleichgewicht mit seiner Umgebung gebracht wird; die Energieformen mechanische und elektrische Energie sind vollständig und chemische Energie, enthalten in Brennstoffen und Kraftstoffen zum größten Teil Exergie; Wärme oder Abwärme besitzen geringere Anteile an Exergie und können Arbeit in Bezug zur Umgebungstemperatur verrichten, dabei nimmt der Exergiegehalt der Wärme oder Abwärme mit ihrer Temperatur ab, was als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit zu verstehen ist,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>19. <i>Gesamtendenergieverbrauch: ist die Gesamtmenge an Endenergie, die über alle Sektoren in einem vorgegebenen Zeitraum verbraucht wurde,</i></p>	<p><b>14.</b> <i>Gesamtendenergieverbrauch: die Gesamtmenge an Endenergie, die über alle Sektoren in einem vorgegebenen Zeitraum verbraucht wurde,</i></p>
<p>20. <i>Lebensdauer einer Einzelmaßnahme: der Zeitraum, indem die Maßnahme über das Jahr der Einführung hinaus weiterhin messbare Einsparungen bewirkt,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>21. <i>Maßnahme zur Abwärmenutzung: jede Technik zur Rückgewinnung und Wiederverwendung industrieller Abwärme, beispielsweise als Wärme, Kälte sowie mechanische und elektrische Energie, die ansonsten ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird; sie erhöht die Energieeffizienz und reduziert den Energieverbrauch meist am Ort der Wiederverwendung der rückgewonnenen Abwärme,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>22. Öffentliche Stellen: Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/oder der Länder finanziert werden.</p>	<p>15. Öffentliche Einrichtung: eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1),</p>
<p>23. Primärenergie: die Energie, die mit den ursprünglich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur Verfügung steht,</p>	<p>entfällt</p>
<p>24. Rechenzentrum:</p>	<p>16. Rechenzentrum: ein Rechenzentrum im Sinne von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, mit einem elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie ab 500 Kilowatt,</p>
<p>a) eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von Informationstechnologie- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt sowie</p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>b) <i>alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, das für die Erbringung der gewünschten Dienstverfügbarkeit erforderlich ist, mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>c) <i>ausgenommen von den Regelungen sind Rechenzentren, die dem Anschluss oder der Verbindung von anderen Rechenzentren dienen und die überwiegend keine Verarbeitung der Daten vornehmen (Netzknoten),</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>25. Sektor: ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige,</p>	<p><b>17. unverändert</b></p>
<p>26. <i>strategische Maßnahme: ein Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens oder Auflagen oder Anreize für Marktteilnehmer, damit sie Energiedienstleistungen erbringen oder beauftragen und weitere energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>27. technisch unvermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten entsteht und nicht durch Anwendung des Standes der Technik, mit vertretbarem Aufwand, vermieden oder reduziert werden kann,</p>	<p><b>18. unverändert</b></p>
<p>28. <i>technisch vermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der durch ineffiziente Technik, Steuerung, Prozesse und Verfahren entsteht und deren Entstehung durch Anwendung des Standes der Technik vermieden oder reduziert werden kann,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
29. Umweltmanagementsystem: ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009,	19. Umweltmanagementsystem: ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 <b>oder das nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, zertifiziert ist,</b>
30. vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 2021 <sup>4</sup> , entspricht,	20. <b>vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 2021<sup>5</sup>, entspricht.</b>
31. <i>Verteilnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität oder Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen.</i>	entfällt
§ 4	§ 4
<b>Energieeffizienzziele</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,	
1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 867 Terawattstunden zu senken,	
2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2 252 Terawattstunden zu senken.	

<sup>4</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>5</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Für den Zeitraum nach 2030 strebt die Bundesregierung an, den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2045 um 45 Prozent zu senken. Die Energieeinspargrößen nach Satz 1 wird die Bundesregierung im Jahr 2027 überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Fortschreibung der Energieeffizienzziele für den Zeitraum nach 2030 vorlegen.</p>	
<p>(3) Die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche soll über den gesamten Zeitraum stetig erfolgen.</p>	
<p>(4) Die Bundesregierung kann die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 bei außergewöhnlichen und unerwarteten konjunkturellen Entwicklungen oder außergewöhnlichen und unerwarteten Bevölkerungsentwicklungen anpassen und wird gemäß § 1 Absatz 2 dazu berichten.</p>	
	<p><b>§ 5</b></p>
	<p><b>Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle</b></p>
	<p><b>(1) Die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791.</b></p>
	<p><b>(2) Juristische Personen haben, bevor sie energiesystembezogene Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 Euro treffen, Energieeffizienzlösungen zu bewerten. Die Bewertungen müssen auch nachfrageseitige Ressourcen und Systemflexibilitäten umfassen.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
	<p><b>(3) Juristische Personen haben, bevor sie Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen ohne Bezug zum Energiesystem in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 Euro treffen, Energieeffizienzlösungen zu bewerten, sofern die betroffenen Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben. Im Fall von Verkehrsinfrastrukturprojekten beträgt die Schwelle nach Satz 1 175 000 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</b></p>
	<p><b>(4) Soweit Genehmigungserfordernisse für Planungs- oder Investitionsentscheidungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 bestehen, haben die für die Genehmigung zuständigen Behörden für die Beachtung der Absätze 2 und 3 Sorge zu tragen. Dabei sollen sie die sektorale Integration und die sektorübergreifenden Auswirkungen der Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 berücksichtigen.</b></p>
	<p><b>(5) Bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 sollen Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen angewendet werden, die eine angemessene Bewertung der weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen. Sind Kosten-Nutzen-Analysen gesetzlich vorgeschrieben, müssen Methoden nach Satz 1 angewendet werden. Die Anwendung nach Satz 2 ist mittels einer Zusammenfassung öffentlich zugänglich zu machen. In ihrem Rahmen müssen der gesamte Lebenszyklus, eine langfristige Perspektive, die System- und Kosteneffizienz, die Versorgungssicherheit und die Quantifizierung aus gesellschaftlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der Klimaneutralität sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft beim Übergang zur Klimaneutralität berücksichtigt werden.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Abschnitt 2</b>
<b>Jährliche Endenergieeinsparungsverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen</b>	<b>Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors</b>
§ 5	§ 5 (entfällt)
<b>Einsparung von Endenergie</b>	entfällt
<p>(1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Bundesregierung fasst die für die Erfüllung von Satz 1 geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch in der Aktualisierung des Energie- und Klimaplanes nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist, im Jahr 2024 zusammen.</p>	<b>entfällt</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p><i>(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 3 Terawattstunden. Dabei sollen die strategischen Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentriert werden. Der Anteil jedes einzelnen Landes an der Endenergieeinsparung nach Satz 1 bestimmt sich nach den Werten der Anlage 1 Spalte 2. Die absolut zu erreichenden Endenergieeinsparungen jedes einzelnen Landes bestimmen sich nach Anlage 1 Spalte 3.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>(3) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen zu einem Anteil von je mindestens 5 Prozent dazu beitragen, dass der Endenergieverbrauch von privaten Haushalten sinkt, denen eigene finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen. Durch die strategischen Maßnahmen darf es nicht zu unverhältnismäßigen Kostenbelastungen bei den von Satz 1 bezeichneten Haushalten kommen.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>(4) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen den Anforderungen des Anhangs V Nummer 1 bis 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Einzelmaßnahmen, denen strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu Grunde liegen, sollen mit Blick auf die durch sie bewirkten Endenergieeinsparungen jeweils eine Lebensdauer bis mindestens zum Ende des Jahres 2030 haben.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(5) <i>Endenergieeinsparungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit sie bis zum Jahr 2029 zu bewirken sind, bis zu einem Umfang von 10 Prozent der jährlich neu zu erbringenden Endenergieeinsparung im jeweiligen Folgejahr bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Mindererbringungen müssen im jeweiligen Folgejahr in 1,5-facher Höhe nachträglich erbracht werden. Werden über strategische Maßnahmen Einsparungen erzielt, die über die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Endenergieeinsparungen hinausgehen, können diese bis zur Höhe des Überschusses im Folgejahr angerechnet werden.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p><b><i>Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen</i></b></p>	<p><b>Energieeinsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen</b></p>
<p>(1) <i>Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.</i></p>	<p>(1) Öffentliche <b>Einrichtungen</b> sind zu jährlichen Einsparungen in <b>ihrem Gesamtendenergieverbrauch in Höhe von 1,9</b> Prozent pro Jahr verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche <b>Einrichtungen</b> können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. <b>Hierzu veröffentlicht die Bundesstelle für Energieeffizienz entsprechende Merkblätter.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(2) Die Länder stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt wird. Von den Ländern nicht zu erfassen sind die öffentlichen Einrichtungen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen.</p>
<p>(2) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche <i>Stellen</i> Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die <i>Einzelmaßnahme umgesetzt</i> worden ist.</p>	<p>(3) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche <b>Einrichtungen</b> Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die <b>Einsparung eingetreten</b> ist.</p>
<p>(3) Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorgaben der Europäischen Kommission und der Art der Ermittlung der Endenergieeinsparungen gemäß Anhang V Absatz 1 zur Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu veröffentlicht die nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 zuständige Stelle entsprechende Merkblätter.</p>	<p>(4) Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorgaben der Europäischen Kommission und der Art der Ermittlung der Endenergieeinsparungen gemäß Anhang V Absatz 1 zur Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu veröffentlicht die <b>Bundesstelle für Energieeffizienz</b> entsprechende Merkblätter.</p>
<p>(4) <i>Öffentliche Stellen</i> mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von</p>	<p>(5) <b>Jede öffentliche Einrichtung</b> mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von</p>
<p>1. 3 Gigawattstunden oder mehr <i>sind verpflichtet</i>, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und</p>	<p>1. 3 Gigawattstunden oder mehr <b>soll</b>, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des <b>11. Oktober 2027 einrichten, und</b></p>
<p>2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden <i>sind verpflichtet</i>, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten.</p>	<p>2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden <b>soll</b>, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des <b>11. Oktober 2027 einrichten.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p><i>(5) Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, nicht bei den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde. Unbeschadet von Satz 1 sollen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Endenergieeinsparmaßnahmen durch die betroffenen Einrichtungen ergriffen werden.</i></p>	<p><b>(6) Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Einrichtungen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, nicht bei den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde. Unbeschadet von Satz 1 sollen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Endenergieeinsparmaßnahmen durch die betroffenen Einrichtungen ergriffen werden.</b></p>
<p><i>(6) Wohnungsunternehmen, die öffentliche Stellen sind, sind von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 ausgenommen.</i></p>	<p><b>(7) Der Bund und die Länder stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen, unbeschadet nicht erbrachter Einsparungen nach Absatz 6 und 9, jährlich um mindestens 1,9 Prozent gesenkt wird.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(7) Die Länder stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz in <i>Kapitel 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist</i>, in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt wird. Von den Ländern nicht zu erfassen sind die öffentlichen <i>Stellen</i>, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen. Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen <i>Stellen</i> und Kommunen in ihren Landesgrenzen und übermitteln diesen bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr an die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Vorlage in der folgenden Aufschlüsselung:</p>	<p><b>(8) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass bei der Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Schritte unternommen werden, um beträchtliche unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen auf von Energiearmut betroffene Haushalte, Haushalte mit geringem Einkommen oder schutzbedürftige Gruppen abzumildern.</b></p>
<p>1. Gesamtendenergieverbrauch in <i>Petajoule</i>,</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>2. Endenergieverbrauch gegliedert nach <i>Sektoren</i> und</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>3. Endenergieverbrauch gegliedert nach <i>Energieträgern</i>.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen <i>Stellen</i> und Kommunen nach Absatz 7 zu regeln.</p>	<p><b>(9) Ausgenommen von den Verpflichtungen nach diesem Paragraphen sind der öffentliche Verkehr sowie Kommunen.</b></p>
<p>(9) Die öffentlichen <i>Stellen</i> des Bundes sind verpflichtet, ihre Daten an <i>die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3</i> zu berichten. <i>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes zu regeln.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p>(10) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 2 über die Umsetzung einer einheitlichen elektronischen Vorlage für das Energieverbrauchsregister nach § 6 für Bund und Länder berichten.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(11) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine höhere Einsparverpflichtung gegenüber der Höhe nach Absatz 1 Satz 1 für öffentliche Stellen festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine Senkung des durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauchs aller öffentlichen Stellen in Höhe von mindestens 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr als nicht erreichbar erscheinen lassen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<b>§ 6a</b>
	<b>Datenerfassung; Energieverbrauchsregister</b>
	<p><b>(1) Die öffentlichen Einrichtungen des Bundes sind verpflichtet, ab dem Jahr 2026 bis zum 1. November jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr ihre Daten nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4 an das Energieverbrauchsregister zu berichten. Dazu gehört die Übermittlung der Daten aus dem Jahr 2021 als Basisjahr.</b></p>
	<p><b>(2) Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen und Kommunen in ihren Landesgrenzen unter Berücksichtigung der Mindestvorgaben aus Anlage 1 Nummer 5 und übermitteln diesen, sowie einmalig für das Jahr 2021, bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr ab dem Jahr 2026 an die Bundesstelle für Energieeffizienz. Eine elektronische Vorlage wird den Ländern durch die Bundesstelle für Energieeffizienz zur Verfügung gestellt. Zudem stellt sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Merkblätter zur Verfügung. Von der in Satz 1 genannten Verpflichtung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen in Gebietskörperschaften zwischen 5.001 und 50.000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2026, sowie in Gebietskörperschaften bis zu 5.000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2029.</b></p>
	<p><b>(3) Die Länder können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Datenerfassung und -übermittlung ihrer öffentlichen Einrichtungen das Energieverbrauchsregister nach den Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 bis 4, das durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung gestellt wird, für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nutzen.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
	<p><b>(4) Vermieter von baulichen Anlagen, die von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden, sind verpflichtet, die diesem Gesetz nach entsprechenden Energieverbrauchsdaten des Vorjahres bis zum 1. Oktober des Folgejahres ab dem Jahr 2025 gemäß dem Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz an die jeweilige öffentliche Einrichtung zu übermitteln. Die Energieverbrauchsdaten sollen auch das Basisjahr 2021 umfassen. Sofern eine öffentliche Einrichtung die erforderlichen Daten mehrerer öffentlicher Einrichtungen des Bundes bündelt, ist vom Vermieter an diese zu übermitteln. Diese wird die Daten über eine Schnittstelle gebündelt bis zum 1. November an das das Energieverbrauchsregister weiterleiten, soweit das Vorgehen verhältnismäßig ist. Sofern die Daten einer öffentlichen Einrichtung des Bundes nicht von einer öffentlichen Einrichtung gebündelt werden, leitet die öffentliche Einrichtung, an die der Vermieter die Daten übermittelt hat, diese Daten bis zum 1. November an das Energieverbrauchsregister weiter. Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 stellt die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 1. September 2026 ein Merkblatt zur Verfügung. Die Pflicht nach Satz 1 ist erstmalig bis zum 1. August 2027 zu erfüllen.</b></p>
	<p><b>§ 6b</b></p>
	<p><b>Verordnungsermächtigungen</b></p>
	<p><b>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
	<p>1. eine höhere Einsparverpflichtung gegenüber der Höhe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 für öffentliche Einrichtungen festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine Senkung des durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen in Höhe von mindestens 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr als nicht erreichbar erscheinen lassen,</p>
	<p>2. Ausnahmen von der Einsparverpflichtung zuzulassen, soweit diese durch einen erhöhten Energieverbrauch im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung begründet sind; dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes sowie für Einsätze und vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Rahmen des Zivilschutzes, der Zivilen Verteidigung und bei vergleichbaren Aufgaben und Einsatzlagen der Sicherheits- und Einsatzbehörden.</p>
	<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Kommunen nach § 6a Absatz 2 und 3 zu regeln.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6c</p>
	<p>Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Ein bestehendes Gebäude, das in den Anwendungsbereich einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 fällt, darf von einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur unter der Voraussetzung erworben oder gemietet werden, dass das Gebäude ein Niedrigstenergiegebäudeniveau nach Maßgabe dieser innerstaatlichen Rechtsvorschrift erreicht, es sei denn, der Erwerb oder die Anmietung dient</p>
	1. der Vornahme einer umfassenden Renovierung oder des Abbruchs,
	2. dem Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für die Zwecke des Auftraggebers oder
	3. der Erhaltung des Gebäudes, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.
	<p>(2) Die Erfüllung der Anforderung nach Absatz 1 ist nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 nachzuweisen.</p>
	<p>(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der geschätzte Vertragswert ohne Umsatzsteuer die für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und den jeweiligen Auftraggeber geltenden Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet. Bei Mietverhältnissen auf unbestimmte Zeit ist die Berechnungsgrundlage für den geschätzten Vertragswert der 48-fache Monatswert. Bei der Schätzung des Vertragswerts sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Vertragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Pflicht aus Absatz 1 zu umgehen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit des zu erwerbenden oder anzumietenden Gebäudes mit den Eigenschaften bereits durch den Auftraggeber genutzter Gebäude mit sich bringen würde. Die Pflicht gilt ferner nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen oder die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigen würde, sowie wenn der Erwerb oder die Anmietung zur nachrichtendienstlichen Nutzung erfolgt. § 21 Absatz 1 bleibt unberührt.</p>
§ 7	§ 7
<p><b>Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz</b></p>	<p><b>Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz</b></p>
<p>(1) Die der Bundesstelle für Energieeffizienz durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet der Energieeffizienz zugewiesenen, in eigener Zuständigkeit durchzuführenden Aufgaben werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wahrgenommen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:</p>	<p>(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:</p>
<p>1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i></p>	<p>1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b></p>
<p>a) bei der <i>Berechnung und Überwachung der Energieverbrauchsziele nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2</i> und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie</p>	<p>a) bei <b>Monitoring und Berechnung des Primär- und Endenergieverbrauchs der Bundesrepublik Deutschland</b> und der Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie</p>
<p>b) bei der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission;</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>2. Monitoring der <i>Endenergieeinsparverpflichtungen des Bundes und der Länder nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei weiteren nationalen Berichtspflichten; dabei stellt sie dafür die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung des Bundes und der Länder zur Verfügung;</i></p>	<p>2. Monitoring der <b>Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“</b> nach § 4 sowie der <b>Auswirkungen des Regulierungsrahmens, einschließlich Finanzvorschriften, auf den Energieverbrauch, die Energieeffizienz und die Energiesysteme;</b></p>
<p>3. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach § 6 Absatz 7 und Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung der öffentlichen Stellen zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und Betrieb eines Energieverbrauchsregisters des Bundes und koordiniert die Abstimmung mit den Ländern;</p>	<p>3. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach <b>§ 6</b> sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach <b>§§ 6, 6a und 6b</b> Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen <b>und Merkblätter</b> für die Berichterstattung der öffentlichen <b>Einrichtungen</b> zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und <b>übernimmt anschließend die Weiterentwicklung und den Betrieb des</b> Energieverbrauchsregisters und koordiniert die <b>Zusammenarbeit sowie</b> Abstimmung mit den Ländern <b>für die Bundesregierung;</b></p>
<p>4. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> bei der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung im Bereich Energieeffizienz;</p>	<p>4. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b> bei der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung im Bereich Energieeffizienz;</p>
<p>5. wissenschaftliche und konzeptionelle Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> im Themenfeld Wärme und Kälte sowie Koordination der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission <i>und</i></p>	<p>5. wissenschaftliche und konzeptionelle Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <b>Energie</b> im Themenfeld Wärme und Kälte sowie Koordination der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission;</p>
<p>6. Aufbau und Betrieb einer Plattform für Abwärme nach § 17 Absatz 2 und 3.</p>	<p>6. Aufbau und Betrieb einer Plattform für Abwärme nach § 17 Absatz 2 und 3 <b>und</b></p>
	<p>7. <b>Weiterentwicklung und Betrieb des Energieeffizienzregisters für Rechenzentren nach § 14 für die Bundesregierung.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Abschnitt 3</b>
<b>Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen</b>	<b>Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen</b>
§ 8	§ 8
<b>Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen</b>	<b>Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen</b>
<p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten.</p>	<p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als <b>23,6</b> Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten.</p>
<p>(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des <i>17. November 2023</i> den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des <i>18. Juli 2025</i> eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem <i>18. November 2023</i> den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangen, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben. Unternehmen im Sinne von Satz 1 und 2 sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines Energie- oder <i>Umweltmanagementsystems</i> von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Fristen.</p>	<p>(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des <b>10. Oktober 2025</b> den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des <b>11. Oktober 2027</b> eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem <b>11. Oktober 2025</b> den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangen, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens <b>24</b> Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben, <b>der Stichtag ist jeweils der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres</b>. Unternehmen im Sinne von Satz 1 und 2 sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Fristen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten hat, hat mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:</p>	<p>(3) Ein nach Absatz 1 <b>eingerrichtetes</b> Energie- oder Umweltmanagementsystem <b>muss</b> mindestens <b>90 Prozent</b> des <b>Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens erfassen</b>.</p>
<p>1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021<sup>6</sup>.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<sup>6</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 9	§ 9
<p style="text-align: center;"><b>Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen</b></p>
<p>Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden <i>sind</i> verpflichtet, <i>spätestens binnen</i> drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den</p>	<p><b>(1) Jedes</b> Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als <b>2,77 und weniger als 23,6</b> Gigawattstunden <b>ist</b> verpflichtet, <b>innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Energieaudits</b> konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.</p>
<p>1. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1,</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021<sup>7</sup>, nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. <i>Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits. Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Satz 1 erstellten Umsetzungspläne vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor zu bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Satz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.</i></p>	<p><b>(2)</b> Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021<sup>5</sup>, nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sollen die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen verwendet werden, anderenfalls kann die Nutzungsdauer anhand von Erfahrungswerten, Herstellerangaben oder ähnlichen technischen Unterlagen geschätzt werden.</p>
	<p><b>(3)</b> Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Fertigstellung des Energieaudits.</p>
	<p><b>(4)</b> Die Umsetzungspläne sind jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen zu aktualisieren und der Geschäftsführung des Unternehmens vorzulegen. Die Umsetzungspläne und Umsetzungsquote der Empfehlungen sollen im Jahresbericht des Unternehmens aufgeführt werden, sofern dies unter Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit möglich ist.</p>

<sup>7</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(5) Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.</p>
	<p>(6) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Unternehmen, die ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10 (entfällt)</p>
<p><b>Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen</b></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 und die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 innerhalb einer Frist von vier Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.</i></p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Abschnitt 4</b>
<b>Energieeffizienz in Rechenzentren</b>	<b>Energieeffizienz in Rechenzentren</b>
§ 11	§ 11
<b>Klimaneutrale Rechenzentren</b>	<b>Energieeffiziente Rechenzentren</b>
<p>(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie</p>	<p>(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie</p>
<p>1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,5 und</p>	<p>1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich [1,6] und</p>
<p>2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen.</p>	<p>2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich [1,4] im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen.</p>
<p>(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie</p>	<p>(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie</p>
<p>1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und</p>	<p>1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich [1,3] erreichen und</p>
<p>2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020<sup>8</sup> von mindestens 10 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 15 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 20 Prozent aufweisen.</p>	<p>2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020<sup>6</sup> von mindestens 10 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 15 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 20 Prozent aufweisen.</p>

<sup>8</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>Die Anforderungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen. Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität nach Satz 1 Nummer 1 bleibt der Stromeinsatz von Anlagen, die ausschließlich der Aufwertung der Abwärme des Rechenzentrums dienen, unberücksichtigt.</p>	<p>Die Anforderungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen. Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität nach Satz 1 Nummer 1 bleibt der Stromeinsatz von Anlagen, die ausschließlich der Aufwertung der Abwärme des Rechenzentrums dienen, unberücksichtigt. <b>[Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt alternativ als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass das Rechenzentrum so geplant und errichtet wird, dass es im Falle einer Auslastung der Informationstechnik von mindestens 80% die Anforderung erfüllen würde. Bei der Berechnung des Anteils an wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 2 ist die interne Nutzung von Wärme anrechenbar, als interne Nutzung gilt insbesondere die Verwendung der Abwärme zur Beheizung eigener Büro- und Betriebsräume. Der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 2 kann unterschritten werden, sofern ein Anschluss an ein Wärmenetz besteht.]</b></p>
<p>(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist, dass</p>	<p>(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist, dass</p>
<p>1. der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Inbetriebnahme, durch nachträgliche Ereignisse, ohne Verschulden des Betreibers des Rechenzentrums, nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht, oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>2. eine zwischen einer in räumlicher Nähe befindlichen Gemeinde oder dem Betreiber eines Wärmenetzes und dem Betreiber des Rechenzentrums abgeschlossene Vereinbarung zur Abwärmenutzung vorliegt, wonach die Gemeinde oder der Betreiber des Wärmenetzes ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer Wärmenetze erklärt, womit die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb von zehn Jahren erfüllt werden können; <i>die Vereinbarung muss einen Investitionsplan sowie eine Regelung zur Tragung der Kosten der Anbindungsleitung sowie zum Preis der Abgabe der Abwärme enthalten</i> oder</p>	<p>2. eine zwischen einer in räumlicher Nähe befindlichen Gemeinde oder dem Betreiber eines Wärmenetzes und dem Betreiber des Rechenzentrums abgeschlossene Vereinbarung zur Abwärmenutzung vorliegt, wonach die Gemeinde oder der Betreiber des Wärmenetzes ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer Wärmenetze erklärt, womit die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb von zehn Jahren erfüllt werden können oder</p>
<p>3. der Betreiber eines in der Umgebung befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht innerhalb von sechs Monaten annimmt, <i>obwohl der Betreiber des Rechenzentrums die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbesondere in Form einer Wärmeübergabestation bereithält.</i></p>	<p>3. der Betreiber eines in der Umgebung befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht innerhalb von sechs Monaten annimmt <b>oder</b></p>
	<p>4. <b>[im Umkreis von 5 Kilometern keine oder keine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz besteht, der Nachweis über die technische und wirtschaftliche Unzumutbarkeit erfolgt durch eine Kosten-Nutzen-Analyse nach § 16 Absatz 3 und 4.]</b></p>
<p>Der Betreiber des Wärmenetzes, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes zu informieren.</p>	<p>Der Betreiber des Wärmenetzes, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes zu informieren. <b>In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 muss das Rechenzentrum so errichtet werden, dass ausreichend Platz für die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme vorgehalten wird.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(4) Die Anforderungen nach § 16 sind für Rechenzentren entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine spezielleren Anforderungen gestellt sind.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell	(5) un v e r ä n d e r t
1. ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien und	
2. ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien.	
§ 12	§ 12
<b>Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren</b>	<b>Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren</b>
(1) Unbeschadet von § 8 sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.	(1) Unbeschadet von § 8 sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. <b>Die Energie- oder Umweltmanagementsysteme müssen nicht zertifiziert oder validiert werden.</b>
(2) Im Rahmen der Umsetzung des Energie- oder Umweltmanagementsystems sind	(2) un v e r ä n d e r t
1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und	
2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern.	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Für Rechenzentren mit einer <i>nicht redundanten Nennanschlussleistung</i> ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, <i>mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt</i>, besteht ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems.</p>	<p>(3) Für Rechenzentren mit einer installierten Leistung der Informationstechnologie ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des eingerichteten Energie- oder Umweltmanagementsystems.</p>
<p>(4) Rechenzentren, deren wiederverwendete Energie zur Nutzung über ein Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aufgenommen wird, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 1 befreit, wenn ihr jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die Schwelle von 7,5 Gigawattstunden nicht überschreitet.</p>	<p>(4) Rechenzentren, deren wiederverwendete Energie zur Nutzung über ein Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aufgenommen wird, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 1 befreit, wenn ihr jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die Schwelle von <b>23,6</b> Gigawattstunden nicht überschreitet.</p>
<p>(5) Betreiber von Informationstechnik haben die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend zu erfüllen. Für Betreiber von Informationstechnik mit einer <i>nicht redundanten Nennanschlussleistung</i> der Informationstechnik ab 500 Kilowatt besteht ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems. Für Betreiber von Informationstechnik, die im Auftrag öffentlicher Träger betrieben werden, besteht die Pflicht nach Satz 2 zur Validierung oder Zertifizierung ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab 300 Kilowatt.</p>	<p>(5) Betreiber von Informationstechnik haben die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend zu erfüllen. Für Betreiber von Informationstechnik mit einer <b>installierten Leistung</b> der Informationstechnik ab 500 Kilowatt besteht ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems. Für Betreiber von Informationstechnik, die im Auftrag öffentlicher Träger betrieben werden, besteht die Pflicht nach Satz 2 zur Validierung oder Zertifizierung ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab 300 Kilowatt.</p>
<p>(6) Die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind nicht anzuwenden auf Rechenzentren oder Informationstechnik, die plangemäß vor dem 1. Juli 2027 außer Betrieb gehen. Entsprechende Nachweise sind vom Betreiber des Rechenzentrums oder der Informationstechnik zu erbringen.</p>	<p>(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 13	§ 13
<p><b>Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung</b></p>
<p>(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und an den Bund zu übermitteln. Die Übermittlung <i>soll</i> in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. <i>Der Bund kann die elektronische Vorlage mit der elektronischen Vorlage nach § 17 Absatz 2 zu einer einheitlichen Vorlage verbinden.</i></p>	<p>(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 2 für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und an den Bund zu übermitteln. <b>Von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, die dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen.</b> Die Übermittlung <b>hat</b> in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage <b>zu</b> erfolgen.</p>
	<p><b>(2) Betreiber von Informationstechnik haben eine Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Pflicht aus Absatz 1 gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Rechenzentrums.</b></p>
	<p><b>(3) Der Bund übermittelt die Informationen an die Europäische Datenbank über Rechenzentren und kann diese zu Forschungszwecken weitergeben und behandelt die übermittelten Informationen vertraulich, mit Rücksicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betroffenen. Eine sonstige Weitergabe oder Veröffentlichung der Informationen erfolgt ohne vorherige Zustimmung nur in aggregierter und anonymisierter Form.</b></p>
<p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Informationspflichten zu Absatz 1 festzulegen, soweit diese zum besseren Vergleich der Energieeffizienzleistung von Rechenzentren und Informationstechnik erforderlich sind.</p>	<p><b>(4) unverändert</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 14	§ 14
<b>Energieeffizienzregister für Rechenzentren</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Die Bundesregierung errichtet ein Energieeffizienzregister für Rechenzentren, in dem die von den Rechenzentren nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 übermittelten Informationen gespeichert und in eine europäische Datenbank über Rechenzentren übertragen werden.</p>	
§ 15	§ 15 (entfällt)
<b>Information und Beratung im Kundenverhältnis</b>	entfällt
<p><i>Bieten Betreiber von Rechenzentren Dienstleistungen für Dritte (Kunden) an, so sind die Betreiber ab dem 1. Januar 2024 dazu verpflichtet, die direkt den Kunden zuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr gegenüber diesen Kunden darzustellen.</i></p>	entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<b>A b s c h n i t t 5</b>	<b>A b s c h n i t t 5</b>
<b>A b w ä r m e</b>	<b>A b w ä r m e</b>
§ 16	§ 16
<b>Vermeidung und Verwendung von Abwärme</b>	<b>Vermeidung und Verwendung von Abwärme; Kosten-Nutzen-Analyse</b>
<p>(1) <i>Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des Standes der Technik sind die Anforderungen aus den jeweils aktuell geltenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in Bezug auf Abwärme zu berücksichtigen.</i></p>	<p>(1) <b>Jeder Betreiber einer Industrieanlage ist verpflichtet, bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 Megawatt eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen.</b></p>
	<p>(2) <b>Jeder Betreiber einer Energieversorgungseinrichtung ist verpflichtet, bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Energieversorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 Megawatt eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) <i>Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihrem Exergiegehalt, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.</i></p>	<p><b>(3) Jeder Betreiber eines Rechenzentrums ist verpflichtet, bei der erheblichen Modernisierung eines Rechenzentrums mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 Megawatt eine Kosten-Nutzen-Analyse der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen. Bei der Analyse sind Kühltisystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern. Ausgenommen hiervon sind Rechenzentren, deren Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwasserbereitung oder zu anderen Zwecken in einem Gebäude oder den Einrichtungen, in denen sich das Rechenzentrum befindet, genutzt wird oder genutzt werden soll.</b></p>
<p>(3) <i>Die Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und die Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht auf Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, genehmigungsbedürftig sind, soweit für diese speziellere Anforderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einer Verordnung aufgrund einer Ermächtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme bestehen.</i></p>	<p><b>(4) Die Kosten-Nutzen-Analyse muss die Anforderungen des Anhangs XI der Richtlinie 2023/1791/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, in Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes oder auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung. Sofern die Kosten-Nutzen-Analyse von Dritten erstellt wird, beispielsweise im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung muss, die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchgeführt werden.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und der Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 17</p>	<p>§ 17</p>
<p><b>Plattform für Abwärme</b></p>	<p><b>Plattform für Abwärme</b></p>
<p>(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:</p>	<p>(1) Unternehmen <b>können</b> die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme <b>an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln:</b></p>
<p>1. Name des Unternehmens,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung,</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>4. die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,</p>	<p>5. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius.</p>	<p>6. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) <i>Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.</i> Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.</p>	<p>(2) Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.</p>
<p>(3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind Informationen, bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit zu befürchten ist und das Interesse am Schutz dieser Informationen gegenüber dem öffentlichen Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt. Diese Informationen werden in einem nichtöffentlichen Bereich der Plattform für Abwärme nach Absatz 2 Satz 3 aufgenommen und dürfen nur im Rahmen eines Berichtes über das Abwärmeangebot in einer Region in aggregierter Form veröffentlicht werden.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) <i>Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<b>Abschnitt 6</b>	<b>Abschnitt 6</b>
<b><i>Klimaneutrale Unternehmen</i></b>	<b>Vollzug</b>
§ 18	§ 18
<b><i>Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung</i></b>	<b>entfällt</b>
<p><i>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten</i></p>	
<p>1. <i>zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind,</i></p>	
<p>2. <i>zu den Voraussetzungen für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,</i></p>	
<p>3. <i>zu den Nachweispflichten für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,</i></p>	
<p>4. <i>zur für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen zuständigen Behörde des Bundes,</i></p>	
<p>5. <i>zum Umfang der Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten aus den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen.</i></p>	
	<b>§ 18</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<b>Stichproben</b>
	<p><b>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1, die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 und die Übermittlung und Veröffentlichung von Informationen nach § 13 Absatz 1 durch Stichproben zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von den Betroffenen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 oder 3 innerhalb einer Frist von vier Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.</b></p>
<b>Abschnitt 7</b>	<b>Abschnitt 7</b>
<b>Schlussvorschriften</b>	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 19	§ 19
<b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>Bußgeldvorschriften</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
<p>1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 5, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. <i>entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Satz 2 zuwiderhandelt,	<b>entfällt</b>
5. entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 Satz 1 ein Rechenzentrum nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,	<b>3. unverändert</b>
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	<b>4. unverändert</b>
7. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Abwärme nicht <i>vermeidet</i> oder nicht <i>reduziert</i> ,	<b>5. entgegen § 16 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.</b>
8. <i>entgegen § 17 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder</i>	<b>6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Satz 2 zuwiderhandelt.</b>
9. <i>entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.</i>	<b>entfällt</b>
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, <b>4</b> und <b>6</b> mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ausgenommen hiervon ist Absatz 1 Nummer 7.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ausgenommen hiervon ist Absatz 1 Nummer <b>6</b> .

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 20	§ 20
<b>Übergangsvorschrift</b>	<b>Übergangsvorschrift</b>
<p>(1) Die Länder sind verpflichtet, die Informationen nach § 6 Absatz 7 Satz 1 erstmals im Jahr 2024 und spätestens sechs Monate nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage durch die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 zu übermitteln.</p>	<p>(1) Die Länder sind verpflichtet, die Informationen nach § 6a Absatz 2 oder 3 erstmals im Jahr 2026 nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage oder alternativ durch das Energieverbrauchsregister an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu übermitteln. Die öffentlichen Einrichtungen des Bundes sind verpflichtet, ihre Daten erstmalig in 2026 und spätestens sechs Monate nach Bereitstellung des Energieverbrauchsregisters an das Energieverbrauchsregister zu übermitteln.</p>
<p>(2) Betreiber von Rechenzentren haben die Informationen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erstmals</p>	<p>(2) Betreiber von Rechenzentren haben die Informationen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erstmals</p>
<p>1. ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung von 500 Kilowatt spätestens zum 15. Mai 2024 zu übermitteln und</p>	<p>zum 15. Mai 2024 zu übermitteln.</p>
<p>2. ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung von 200 Kilowatt bis unter 500 Kilowatt spätestens zum 1. Juli 2025 zu übermitteln.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(3) Betreiber von Informationstechnik sind für das Jahr 2023 verpflichtet, dem Bund Informationen nach § 13 Absatz 2 bis zum 31. März 2024 bereitzustellen, hierzu soll die vom Bund bereitgestellte elektronische Vorlage verwendet werden.</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat</p>
	<p>1. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 6c Absatz 1 und 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschrift festzustellen und</p>
	<p>2. die Feststellung nach Nummer 1 unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Unternehmen sind verpflichtet, die Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erstmals bis zum 1. Januar 2024 zu übermitteln.</p>	<p><b>(4) § 6c ist erst nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nummer 2 folgt, anzuwenden. Der sich nach Satz 1 ergebende Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenfalls unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen.</b></p>
<p>§ 21</p>	<p>§ 21</p>
<p><b>Ausschluss</b></p>	<p><b>Ausschluss</b></p>
<p>(1) Ausgenommen von den Vorgaben und Bestimmungen dieses Gesetzes sind:</p>	<p>(1) Ausgenommen von den Vorgaben und Bestimmungen dieses Gesetzes sind:</p>
<p>1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. die Streitkräfte und die unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. kerntechnische Anlagen, die dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, unterfallen.</p>	<p>3. kerntechnische Anlagen, die dem <b>Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist</b>, unterfallen,</p>
<p>(2) Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet Endenergieverbräuche und -einsparungen der nach Absatz 1 Nummer 2 nicht ausgenommenen Einrichtungen und Anlagen in aggregierter und anonymisierter Form dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i>.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet Endenergieverbräuche und -einsparungen der nach Absatz 1 Nummer 2 nicht ausgenommenen Einrichtungen und Anlagen in aggregierter und anonymisierter Form dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b>.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Anlage 1	Anlage 1
<b>(zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3) Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern</b>	<b>(zu § 6a) Verpflichtende Vorgaben für die Meldung der Endenergieverbräuche im öffentlichen Sektor</b>
<i>(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 309, S. 14)</i>	entfällt
<i>Aufteilung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030:</i>	entfällt

Folgende Angaben sind von öffentlichen Einrichtungen für die drei Teilsektoren Gebäude, Prozesse und Mobilität verpflichtend aggregiert bereitzustellen:

**1. Angaben zur öffentlichen Einrichtung bzw. der jeweiligen Organisationseinheit,**

- a) Name der öffentlichen Einrichtung
- b) Name der Verwaltungseinheit
- c) NUTS/LAU-Code

**2. Angaben zu Gebäudedaten**

- a) Gebäudekategorie
- b) Postleitzahl des (Haupt-)Sitzes der öffentlichen Einrichtung
- c) Strom
  - aa) Stromverbrauch in kWh
  - bb) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum)
- d) Wärme
  - aa) Energieverbrauch Wärmeerzeugung in kWh
  - bb) Energieträger
  - cc) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum)
- e) Sonstige
  - aa) Energieverbrauch in kWh
  - bb) Energieträger
  - cc) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum)

**3. Angaben zu Prozessdaten**

- a) Prozesskategorie

- b) Strom
- aa) Stromverbrauch in kWh
- bb) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum)
- c) Sonstige Energieverbraucher
- aa) Energieverbrauch in kWh
- bb) Energieträger
- cc) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum)

**4. Angaben zu Mobilitätsdaten**

- a) Mobilitätskategorie
- b) Energieträger
- c) Energieverbrauch in zum Energieträger passender Einheit
- d) Zeitraum des Verbrauchs (Start- und Enddatum)

**5. Verpflichtende Vorgaben für die Berichterstattung der Endenergieverbräuche öffentlicher Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Länder nach § 6a EnEfG an den Bund; Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes**

- a) gegliedert nach den Teilsektoren Gebäude, Prozesse und Mobilität und ihren jeweiligen Kategorien, sowie
- b) nach Energieträgern.

Von der genannten Verpflichtung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen

- a) in Gebietskörperschaften zwischen 5001 und 50.000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2026, sowie
- b) in Gebietskörperschaften bis zu 5000 Einwohnern für die Gesamtendenergieverbräuche bis einschließlich 2029.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<b>Anlage 2</b>	<b>Anlage 2</b>
<b>(zu § 10 Satz 2) Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme</b>	<b>(zu § 18 Satz 2) Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme</b>
<i>(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 309, S. 15)</i>	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Die Erklärung des Unternehmens für nach § 8 Absatz 1 eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:	Die Erklärung des Unternehmens für nach § 8 Absatz 1 <b>oder § 12 Absatz 1</b> eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Angaben zum Unternehmen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Angaben zum eingeführten System nach ISO 50001 oder nach EMAS,	3. Angaben zum eingeführten System nach <b>DIN EN ISO 14001, ISO 50001</b> oder nach EMAS,
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,	4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung ( <b>DIN EN ISO 14001, ISO 50001</b> ) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,
5. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	5. <b>Angaben zum durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre,</b>
6. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	<b>entfällt</b>
7. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr sowie zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit nach § 9 Absatz 1,	<b>entfällt</b>
8. <i>Angaben bei identifizierten Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung zur Wärmemenge pro Jahr, der maximalen thermischen Leistung, über bestehende Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung, zum Temperaturniveau in Grad Celsius, über den spezifischen Preis in Euro pro Kilowattstunde der Abwärme sowie zu internen oder externen Nutzungsmöglichkeiten,</i>	<b>entfällt</b>
9. Angaben zu Kosten bei Einrichtung der Systeme oder bei bestehenden Systemen die jährlichen Betriebskosten (intern und extern) und	<b>entfällt</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
10. Nachweis über nach § 9 Absatz 1 erstellte Umsetzungspläne.	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Anlage 3</b>
<b>(zu § 13 Absatz 1) Informationen von Betreibern von Rechenzentren</b>	<b>(zu § 13 Absatz 1) Informationen von Betreibern von Rechenzentren</b>
<i>(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 309, S. 16)</i>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum:	1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum:
a) Bezeichnung des Rechenzentrums,	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) Name des Eigentümers und Betreibers des Rechenzentrums,	b) Name des Eigentümers und Betreibers des Rechenzentrums, <b>Handelsregisternummer,</b>
c) Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (< 500 kW, < 1 MW, < 5 MW, < 10 MW, < 50 MW, < 100 MW, >= 100 MW),	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
d) Postleitzahl, in der sich das Rechenzentrum befindet,	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
e) Gesamtgröße der Gebäudefläche,	e) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	– <b>f) Datum der Inbetriebnahme,</b>
	– <b>g) Art des Rechenzentrums,</b>
	– <b>h) Installierte Leistung,</b>
f) Nennanschlussleistung der Informationstechnik <i>und die nicht redundante Nennanschlussleistung des Rechenzentrums.</i>	i) Nennanschlussleistung der Informationstechnik.
2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr:	2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr:
a) Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz,	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
b) Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 2020 <sup>9</sup> ,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten,	e) Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten <b>und jährlicher eingehender und ausgehender Datenverkehr</b> ,
f) Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019 <sup>10</sup> , des gesamten Rechenzentrums,	f) u n v e r ä n d e r t
g) Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020 <sup>11</sup> ,	g) u n v e r ä n d e r t
h) Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 2020 <sup>12</sup> ,	h) u n v e r ä n d e r t
i) Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 2020 <sup>13</sup> .	i) u n v e r ä n d e r t

<sup>9</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>10</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>11</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>12</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>13</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
	<b>3. Sämtliche Daten, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1364 der Kommission vom 14. März 2024, über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren, zu erheben sind.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<b>Artikel 2</b>
<b>Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen</b>	<b>Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen</b>
<b>(Energiedienstleistungsgesetz EDL-G) vom: 04.11.2010 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.2.2025 I Nr. 70</b>	<b>(Energiedienstleistungsgesetz - EDL-G) vom: 04.11.2010 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.2.2025 I Nr. 70</b>
§ 1	§ 1
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
Dieses Gesetz findet Anwendung auf	Dieses Gesetz findet Anwendung auf
1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Endkunden <i>mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 32 des Anhangs zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,</i>	2. Endkunden,
3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.</p>	<p>4. Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p>	<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes <b>ist oder</b> sind</p>
<p>1. Drittfinanzierung: eine vertragliche Vereinbarung, an der neben dem Energielieferanten und dem Nutzer einer Energieeffizienzmaßnahme ein Dritter beteiligt ist, der die Finanzmittel für diese Maßnahme bereitstellt und dem Nutzer ein Entgelt berechnet, das einem Teil der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparungen entspricht, wobei Dritter auch der Energiedienstleister sein kann;</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Endkunde: <i>eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;</i></p>	<p>2. Endkunde: <b>ein Endkunde im Sinne von Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1);</b></p>
<p>3. Energie: <i>alle handelsüblichen Formen von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt;</i></p>	<p>3. Energie: <b>Energieerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008,;</b></p>
<p>4. Energieaudit: <i>ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;</i></p>	<p>4. Energieaudit: <b>Energieaudit im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1),</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
5. Energiedienstleister: eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen erbringt oder durchführt;	5. Energiedienstleister: <b>wer</b> Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen erbringt oder durchführt;
6. Energiedienstleistung: <i>jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch welche die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird;</i>	6. Energiedienstleistung: <b>Energiedienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1),</b>
7. Energieeffizienz: das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Energieeffizienzmaßnahmen: alle Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;	8. u n v e r ä n d e r t
9. Energieeffizienzmechanismen: allgemeine Instrumente zur Schaffung von Rahmenbedingungen oder von Anreizen für Marktteilnehmer bei Erbringung und Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, die von der öffentlichen Hand, insbesondere von der Bundesstelle für Energieeffizienz eingesetzt werden;	9. u n v e r ä n d e r t
10. Energieeffizienzverbesserung: die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische, wirtschaftliche oder Verhaltensänderungen;	10. Energieeffizienzverbesserung: die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische <b>oder</b> wirtschaftliche <b>Maßnahmen</b> oder Verhaltensänderungen;
11. Energieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen oder Verhaltensänderungen ermittelt wird, wobei äußere Bedingungen, die den Energieverbrauch negativ beeinflussen, durch Bildung eines Normalwerts zu berücksichtigen sind;	11. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p><b>12. Energieleistungsvertrag: ein Energieleistungsvertrag im Sinne von Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1),</b></p>
<p>12. Energielieferant: <i>jede natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft, es sei denn, die verkaufte Energiemenge liegt entweder unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr oder diese beschäftigt weniger als zehn Personen und ihr Jahresumsatz oder ihre Jahresbilanz liegt unter 2 Millionen Euro;</i></p>	<p>13. Energielieferant: <b>wer</b> Energie an Endkunden verkauft, es sei denn, die verkaufte Energiemenge liegt entweder unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr oder <b>es werden</b> weniger als zehn Personen <b>beschäftigt</b> und <b>der</b> Jahresumsatz oder <b>die</b> Jahresbilanz liegt unter 2 Millionen Euro,</p>
<p>13. Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten;</p>	<p><b>14. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>14. Energieverteiler: eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Energielieferanten verantwortlich ist, ausgenommen Verteilernetzbetreiber gemäß Nummer 16;</p>	<p>15. Energieverteiler: eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Energielieferanten verantwortlich ist, ausgenommen Verteilernetzbetreiber gemäß Nummer 18,</p>
	<p><b>16. Gesamtnutzfläche: Gesamtnutzfläche im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1),</b></p>
<p>15. Finanzinstrumente für Energieeinsparungen: alle Instrumente zur teilweisen oder vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen wie Finanzhilfen, Steuervergünstigungen, Darlehen, Drittfinanzierungen, entsprechend gestaltete Energieleistungsverträge und andere ähnliche Verträge, die auf dem Markt bereitgestellt werden;</p>	<p><b>17. u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>16. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung, erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen;</p>	<p><b>18. unverändert</b></p>
<p>17. Energiemanagementsystem: ein System, das <i>den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011<sup>14</sup> oder November 2018, entspricht; Zertifikate nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, verlieren ab dem 21. August 2021 ihre Gültigkeit;</i></p>	<p><b>19. Energiemanagementsystem: ein System, das nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018, zertifiziert ist.</b></p>
<p>18. <i>EMAS-Registrierungsstelle: die nach § 32 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Eintragung in das EMAS-Register zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

<sup>14</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 3	§ 3
<b>Energieeinsparziele</b>	<b>Ziel</b>
<p>(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. <i>Dazu legt die Bundesregierung Energieeinsparrichtwerte fest, die als Energieeinsparziel bis zum Mai des Jahres 2017 erreicht werden sollen, sowie eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Die Berechnung des Richtwerts erfolgt nach den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64).</i></p>	<p>(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Die <b>Bundesrepublik Deutschland unterstützt hierzu das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energiedienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Endenergieeinsparmaßnahmen oder beides erschweren.</b></p>
<p>(2) <i>Die Energieeinsparrichtwerte sollen durch wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen erreicht werden. Maßnahmen sind wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei Maßnahmen im Bestand ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte sollen insbesondere:</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>1. <i>die erforderlichen Energieeffizienzmechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sowie Markthemmnisse beseitigt werden, die der effizienten Energienutzung durch Endkunden entgegenstehen;</i></p>	
<p>2. <i>die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Energieeffizienzmaßnahmen für die Endkunden geschaffen werden.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die zu nachhaltigen Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz <i>im</i> Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.</p>	<p>(2) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die zu nachhaltigen Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz <b>des</b> Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), <b>das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen. <b>Bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern hat die öffentliche Hand zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.</b> Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten. <b>Das Bundesministerium der Verteidigung und ihm nachgeordnete Stellen, einschließlich der mit ihm verbundenen juristischen Personen des Privatrechts, ist jedoch nur eingeschränkt verpflichtet, die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu unterrichten; es stellt die Daten lediglich in aggregierter und anonymisierter Form dar. Gleiches gilt für das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Bundesnachrichtendienst.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. April 2017 und bis zum 30. April 2020 jeweils einen Energieeffizienz-Aktionsplan im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, vor.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p><b>Information und Beratung der Endkunden; Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch</p>	
<p>1. Energiedienstleister,</p>	
<p>2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und</p>	
<p>3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen</p>	
<p>mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden. Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Anbieterliste, auf die die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 hinweist, sowie auf die Berichte nach § 6 Absatz 1 gegeben werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Energieunternehmen stellen den Endkunden zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, zur Verfügung, von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können.</p>	
<p>(3) Zur Information der Endkunden über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Art von Informationen und Beratungsangeboten über Energieeffizienz den Endkunden von den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind.</p>	
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p><b>Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Energieunternehmen haben alle Handlungen zu unterlassen, die</p>	
<p>1. die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern,</p>	
<p>2. die Erbringung oder Durchführung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern oder</p>	
<p>3. die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und von anderen Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 6	§ 6
<b>Information der Marktteilnehmer</b>	<b>Information der Marktteilnehmer</b>
<p>(1) Die Bundesstelle für Energieeffizienz sorgt dafür, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen <i>und die zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen</i> transparent sind und den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht werden. <i>Sie veröffentlicht hierzu fortlaufend, mindestens alle zwei Jahre, Berichte.</i></p>	<p>(1) Die Bundesstelle für Energieeffizienz sorgt dafür, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen transparent sind und den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht werden.</p>
<p>(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf ihrer Internetseite Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge im Bereich Energie-Contracting oder über Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, zur Verfügung. Die Informationen müssen verständlich und leicht zugänglich sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen wird nicht gehaftet.</p>	<p>(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf ihrer Internetseite Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge <b>sowie Energieleistungsverträge</b> im Bereich Energie-Contracting oder über Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, zur Verfügung. Die Informationen müssen verständlich und leicht zugänglich sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen wird nicht gehaftet.</p>
§ 7	§ 7
<b>Anbieterliste und Energieauditorenliste; Verordnungsermächtigung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen können sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in eine bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste eintragen lassen. Von den Energieunternehmen unabhängige Anbieter sind kenntlich zu machen. Die Angebotseintragung kann auf bestimmte Länder, Landkreise oder kreisfreie Städte beschränkt werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz kann ergänzend zu der nach Satz 1 zu führenden Liste auf nach Zweck und Inhalt vergleichbare Listen qualifizierter Anbieter hinweisen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p>(2) Voraussetzung für eine Eintragung nach Absatz 1 ist, dass die Anbieter zuverlässig und fachkundig sind. Die Fachkunde eines Anbieters wird vermutet, wenn er in den letzten drei Jahren Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen für mindestens zehn Endkunden durchgeführt hat. Anbieter von Energieaudits müssen zudem in unabhängiger Weise beraten.</p>	
<p>(3) Personen, die die Voraussetzung nach § 8b zur Durchführung von Energieaudits oder gegebenenfalls nach einer gemäß § 8d Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen, können sich in eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle öffentlich geführte Liste für Energieaudits durchführende Personen eintragen lassen.</p>	
<p>(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 festzulegen,</p>	
<p>1. welche Anforderungen an Anbieter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind,</p>	
<p>2. welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieter- und Energieauditorenlisten eingetragen werden zu können,</p>	
<p>3. welche Kosten für die Eintragung erhoben werden können und</p>	
<p>4. unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieter- und Energieauditorenliste erfolgt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 8	§ 8
<p><b>Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung</b></p>	<p><b>Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung</b></p>
<p>(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des <i>ersten</i> Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.</p>	<p>(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des <b>letzten</b> Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.</p>
<p>(2) Unternehmen, die <i>nach dem 5. Dezember 2015 und vor dem Inkrafttreten</i> dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit <i>spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes</i> durchgeführt haben. Unternehmen, die <i>nach dem Inkrafttreten</i> dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben.</p>	<p>(2) Unternehmen, die <b>bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages</b> vor Inkrafttreten <b>nach Artikel 3</b> dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit <b>bis zum Ablauf des 11. Oktober 2026</b> durchgeführt haben. Unternehmen, die <b>ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Änderung</b> dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens <b>12 Monate</b> nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben, <b>der Stichtag der nach § 1 Nummer 4 erforderlichen Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist jeweils der 1. Januar eines Kalenderjahres.</b></p>
<p>(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt <i>entweder</i></p>	<p>(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt</p>
<p>1. ein Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben oder</p>	<p><b>unverändert</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>2. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 <i>des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist</i>, eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.</p>	<p>2. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.</p>
<p>(4) <i>Bei Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr 500 000 Kilowattstunden oder weniger beträgt, steht die Erfüllung der Pflicht nach § 8c Absatz 1 Satz 3 und 4 der Erfüllung der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 gleich. Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist dabei der Gesamtenergieverbrauch des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste, vorausgeht.</i></p>	<p>(4) Unternehmen, <b>die einen Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben, sind während der Laufzeit des Energieleistungsvertrags von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits</b> nach den Absätzen 1 und 2 <b>ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der Verordnung (EU) 2023/955 entspricht.</b></p>
<p>§ 8a</p>	<p>§ 8a</p>
<p><b>Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits</b></p>	<p><b>Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits</b></p>
<p>(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss</p>	<p>(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss</p>
<p>1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe November 2022<sup>15</sup> entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<sup>15</sup>Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>2. auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren, wobei für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden kann und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden kann,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs des Unternehmens und von dessen Standorten, insbesondere von dessen Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung, <i>mit einschließen</i>,</p>	<p>3. eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs des Unternehmens und von dessen Standorten, insbesondere von dessen Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung, <b>miteinschließen</b>,</p>
	<p>4. <b>das Potenzial für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie aufzeigen,</b></p>
<p>4. mindestens auf der Methode der Kapitalwertberechnung basieren <i>und</i></p>	<p>5. auf einer Methode der Kapitalwertberechnung basieren,</p>
<p>5. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen; dazu ist der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens zu ermitteln und es sind mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens zu untersuchen.</p>	<p>6. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen; dazu ist der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens zu ermitteln und es sind mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens zu untersuchen,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p><b>7. in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.</b></p>
<p>(2) Die für das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>
	<p><b>(3) Der zwischen der das Energieaudit durchführenden Person und dem Unternehmen geschlossene Vertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die verhindern, dass die Ergebnisse der Energieaudits an qualifizierte oder akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden dürfen, sofern der Kunde deren Weitergabe nicht widerspricht.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern.</p>	<p>(4) Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern. <b>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann eine elektronische Vorlage erstellen, deren Nutzung zur Erstellung eines Energieauditberichts verpflichtend ist.</b></p>
<p>§ 8b</p>	<p>§ 8b</p>
<p><b>Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen</b></p>	<p><b>Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen</b></p>
<p>(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, ihrer praktischen Erfahrung und Fortbildungen über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert</p>	<p>(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, ihrer praktischen Erfahrung und Fortbildungen über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert</p>
<p>1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder</p>	
<p>b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss,</p>	
<p>2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
3. die für die Erbringung von Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Fachkenntnisse <i>und</i>	3. die für die Erbringung von Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Fachkenntnisse.
4. <i>die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten Fortbildung im Umfang von 12 Stunden jährlich.</i>	<b>entfällt</b>
Der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung nach Satz 2 Nummer 1 ist auch als erbracht anzusehen, wenn ein Abschluss oder eine berufliche Qualifikation durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig anerkannt ist.	Der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung nach Satz 2 Nummer 1 ist auch als erbracht anzusehen, wenn ein Abschluss oder eine berufliche Qualifikation durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig anerkannt ist.
(2) Personen, die beabsichtigen, ein Energieaudit durchzuführen, haben sich vor der Durchführung ihres ersten Energieaudits nach § 8 Absatz 1 nach dem 26. November 2019 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu registrieren und dabei die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. <i>Die Registrierungspflicht nach Satz 1 ist nicht für bereits nach § 7 Absatz 3 registrierte Personen anzuwenden.</i>	(2) Personen, die beabsichtigen, ein Energieaudit durchzuführen, haben sich vor der Durchführung ihres ersten Energieaudits nach § 8 Absatz 1 nach dem 26. November 2019 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu registrieren und dabei die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.
(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Fachkenntnisse sind durch regelmäßige Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegenüber regelmäßig nachzuweisen.	(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Fachkenntnisse sind durch regelmäßige Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegenüber regelmäßig nachzuweisen. <b>Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme, Energieberatung DIN EN 16247.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 8c</p>	<p>§ 8c</p>
<p><b>Nachweisführung</b></p>	<p><b>Nachweisführung</b></p>
<p>(1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieses gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske zu übermitteln:</p>	<p>(1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieses gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske zu übermitteln:</p>
<p>1. Angaben zum Unternehmen,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
4. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	4. un v e r ä n d e r t
5. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr und	5. un v e r ä n d e r t
6. die Kosten des Energieaudits aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten.	6. un v e r ä n d e r t
Satz 1 ist auch für Unternehmen anzuwenden, für die § 8 Absatz 4 gilt, mit der Maßgabe, dass die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem gemäß § 8 Absatz 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 zu übermitteln.	Satz 1 ist auch für Unternehmen anzuwenden, die <b>noch kein Energieaudit nach § 8 Absatz 1 durchgeführt haben oder nach § 8 Absatz 3 hiervon befreit sind</b> , mit der Maßgabe, dass die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem gemäß § 8 Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 <b>und 3</b> zu übermitteln.
(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits im Sinne von § 8 Absatz 1 durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen	(2) un v e r ä n d e r t
1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist oder	
2. nach § 8 Absatz 3 und 4 von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 freigestellt ist.	2. nach § 8 Absatz 3 und 4 von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 freigestellt ist <b>oder</b>
	<b>3. der durchschnittliche, jährliche Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre 2,77 Gigawattstunden nicht überschritten hat.</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p>(3) Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das nicht in den Anwendungsbereich gemäß § 8 Absatz 1 fällt und demnach nicht zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es kein Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 ist.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. <i>Fand eine Überprüfung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person, die das Energieaudit durchgeführt hat, nicht bereits im Rahmen ihrer Eintragung in die Liste nach § 7 Absatz 3 statt, so ist die Fachkunde auf Anforderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch das auditierte Unternehmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.</i> Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann von dem Unternehmen im Rahmen der Stichprobenprüfung nach Absatz 2 Satz 1 die Vorlage von im Rahmen des Energieaudits anzufertigenden Unterlagen einschließlich des Energieauditberichts verlangen.</p>	<p>(4) Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann von dem Unternehmen im Rahmen der Stichprobenprüfung nach Absatz 2 Satz 1 die Vorlage von im Rahmen des Energieaudits anzufertigenden Unterlagen einschließlich des Energieauditberichts verlangen.</p>
<p>(5) Nachweise im Sinne von Absatz 4 aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie gleichwertig sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann verlangen, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(6) Wurde das Energieaudit von einer Organisation durchgeführt, die von der nationalen Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurde, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde, sofern der als Energieauditor tätige Mitarbeiter der akkreditierten Organisation die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der §§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.</p>	<p>(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(7) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt</p>	<p>(7) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung <b>nach § 8 Absatz 3</b> erfolgt</p>
<p>1. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 1 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagementsystems;</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p>2. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über eine Erklärung des Unternehmens, dass dieses im EMAS-Register eingetragen ist und diese Eintragung mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems; <i>das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann, soweit erforderlich, darüber hinaus weitere Nachweise anfordern.</i></p>	<p><b>2.</b> im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über eine Erklärung des Unternehmens, dass dieses im EMAS-Register eingetragen ist und diese Eintragung mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems.</p>
<p>Das Unternehmen hat für den Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3 durch <i>den Geschäftsführer</i> schriftlich oder elektronisch die nachfolgenden Punkte anzugeben:</p>	<p>Das Unternehmen hat für den Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3 durch <b>die Geschäftsführung</b> schriftlich oder elektronisch die nachfolgenden Punkte anzugeben:</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I S. 126) geändert worden ist, genannten Stellen,</p>	<p>1. 1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation, die nach dem Umweltauditgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachter tätig werden darf oder</li> <li>b. eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der deutschen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert ist,</li> </ul>
<p>a) ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>einzuführen, und</p>	<p>einzuführen, und</p>
<p>2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei <i>folgende Maßnahmen umgesetzt:</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>a) <i>für ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 oder November 2018; Zertifikate nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, verlieren am 20. August 2021 ihre Gültigkeit;</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>b) für ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>Erfolgt die Nachweisführung nach Satz 1 durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3, so muss spätestens nach zwei Jahren ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle vorgelegt werden. Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder mehreren Standorten ist es für die Nachweisführung unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme nach § 8 Absatz 3 betrieben werden.</p>	<p>Erfolgt die Nachweisführung nach Satz 1 durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3, so muss spätestens nach zwei Jahren ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat vorgelegt werden oder ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle. Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder mehreren Standorten ist es unschädlich, wenn <b>nur</b> für <b>einzelne</b> Unternehmensteile oder Standorte <b>ein System</b> nach § 8 Absatz 3 betrieben <b>wird, sofern für die restlichen Unternehmensteile Energieaudits durchgeführt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann, soweit erforderlich, darüber hinaus weitere Nachweise anfordern.</b></p>
<p>(8) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Absatz 4 erfolgt durch geeignete Belege.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 8d</p>	<p>§ 8d</p>
<p><b>Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>Verordnungsermächtigung</b></p>
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Klimaschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln</p>	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Energie</b> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die Fortbildung nach § 8b Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4,	1. un verändert
2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 genannten Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,	2. un verändert
3. zu den Angaben zur Nachweisführung für Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von Fortbildungen nach Nummer 1 und	3. un verändert
4. zu den Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditorinnen und Energieauditoren nach den §§ 8 bis 8c.	4. un verändert
§ 9	§ 9
<b>Bundesstelle für Energieeffizienz</b>	<b>Bundesstelle für Energieeffizienz</b>
(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz wahr.	(1) un verändert
(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz, die ihr durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat insbesondere folgende Aufgaben:	(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz, die ihr durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. <i>Berechnung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission;</i>	<b>entfällt</b>
2. Erfassung und Unterstützung der Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und der Umsetzung der dazu festgelegten Strategie sowie des Erfolgs der Maßnahmen nach § 3 Absatz 3;	1. Erfassung und Unterstützung des Erfolgs der Maßnahmen nach § 3 Absatz 2;

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
3. <i>Vorbereitung der Energieeffizienz-Aktionspläne nach § 3 Absatz 4 für die Bundesregierung;</i>	<b>entfällt</b>
4. Monitoring der Einsparwirkung von Energieeffizienzmechanismen und sonstiger strategischer Maßnahmen der öffentlichen Hand, die Energieeinsparungen bei Endkunden bewirken sollen sowie die Aufbereitung dieser Einsparungen zur Berichterstattung im Rahmen der nationalen und europäischen Energieeffizienz- und Einsparziele;	<b>2. un verändert</b>
5. Beobachtung und Bewertung des Marktes für Energiedienstleistungen, Analyse von Potenzialen zur Entwicklung des EDL-Marktes und von dessen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie Analyse bestehender Hemmnisse für den EDL-Markt (EDL-Marktstudie). Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt zu dem Zweck Erhebungen durch und legt der Bundesregierung auf dieser Grundlage einen Bericht vor (EDL-Marktbericht), erstmals 2024 und danach alle zwei Jahre, der jeweils auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält;	<b>3. un verändert</b>
6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen, die die öffentliche Hand auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion nach § 3 Absatz 3 ergreift;	<b>4. un verändert</b>
7. Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen öffentlichen Stellen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission;	<b>5. un verändert</b>
8. Veröffentlichung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben von Energieunternehmen nach § 4 Absatz 1 und 2 und, falls eine Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 erlassen worden ist, hinsichtlich der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung;	<b>6. un verändert</b>
9. (weggefallen)	<b>entfällt</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
10. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte festgelegten Rahmenbedingungen nach § 6 Absatz 1 sowie Veröffentlichung von Informationen über Musterverträge nach § 6 Absatz 2;	7. un verändert
11. öffentliches Führen der Anbieterliste nach § 7;	8. un verändert
12. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen nach § 8a Absatz 3;	9. un verändert
13. <i>Erstellung und Veröffentlichung von Listen mit Energieeffizienzkriterien für technische Spezifikationen verschiedener Produktkategorien, wobei für die Erstellung dieser Listen gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen sind;</i>	entfällt
14. Unterstützung der in § 99 Nummer 1 bis 3 und § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, bezeichneten Stellen bei der Ergreifung von Energieeffizienzmaßnahmen;	10. un verändert
15. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Koordinierung von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz zwischen Bund und Ländern;	11. un verändert
16. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Entwicklung, inhaltlichen Konzeption und Weiterentwicklung der Förderung im Bereich der Energieeffizienz;	12. un verändert
17. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Verbesserung der Datengrundlage im Gebäudebereich;	13. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Verbesserung der Datengrundlage im Gebäudebereich,

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p><b>14. sowie Aufbau, Betrieb und Wartung einer nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die es ermöglicht, insbesondere Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt aus allen einschlägigen Quellen, darunter im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen und dem Renovierungspass der erfassten Gebäude zu sammeln (Gebäudeenergieregister) und Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand im Einklang mit Durchführungsverordnung (EU) 2025/1328 vom 30. Juni 2025;</b></p>
<p>18. wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in allen Angelegenheiten der Energieeinsparung und Energieeffizienz.</p>	<p><b>15. un v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p><b>Beirat</b></p>	<p><b>Beirat</b></p>
<p>(1) Bei der Bundesstelle für Energieeffizienz wird ein Beirat für Fragen der Energieeffizienz gebildet, in dem Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden, Energieunternehmen, Umweltverbände und unabhängige Personen mit besonderer Fachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz vertreten sind. Der Beirat berät die Bundesstelle für Energieeffizienz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i>, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für <i>zwei</i> Jahre. <i>Wiederholte</i> Bestellung ist zulässig. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll 13 Personen nicht überschreiten.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt, <b>Klimaschutz</b>, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für <b>vier</b> Jahre. <b>Eine wiederholte</b> Bestellung ist zulässig. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll <b>16</b> Personen nicht überschreiten.</p>
<p>(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p><b>Datenerhebung; Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz <i>von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt in anonymisierter Form verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen, zum Kundenstandort und zu Lastprofilen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Energieunternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.</i></p>	<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz</p>
	<p><b>1. von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt in anonymisierter Form verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen, zum Kundenstandort und zu Lastprofilen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Energieunternehmen als vertraulich zu kennzeichnen,</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<b>2. Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und der Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands für das Gebäudeenergieregister erheben,</b>
	<b>3. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erheben.</b>
(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	
1. die Einzelheiten der Datenerhebung nach Absatz 1, insbesondere	
a) welche Datenarten erhoben werden dürfen,	
b) wann und wie die Daten zu übermitteln sind <i>und</i>	b) wann und wie die Daten zu übermitteln sind,
	<b>c) welche raumbezogenen Daten einzubeziehen sind,</b>
	<b>d) zu technischen Anforderungen des Datenaustauschs, insbesondere zu Schnittstellen,</b>
2. die Verwendung der Daten.	2. die Verwendung der Daten,
	<b>3. bei welchen Personen, Unternehmen und Stellen Daten unter Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung für das Gebäudeenergieregister erhoben werden dürfen,</b>
	<b>4. bei welchen Personen, Unternehmen und Stellen Daten unter Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung für das Gebäudeenergieregister erhoben werden dürfen,</b>
	<b>a) die Bereitstellung von aggregierten und anonymisierten Daten zum Gebäudedatenbestand,</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>b) den gebührenfreien Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, insbesondere von Gebäude- und Wohnungseigentümern, Mietern, Pächtern, Verwaltern und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Gebäude in ihrem Anlage- und ihrem Darlehensportfolio, unabhängigen Sachverständigen, mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers von Miet- und Kaufinteressenten sowie aus anderen Gründen Berechtigten und</p>
	<p>c) von zuständigen Behörden nach Wärmeplanungsgesetz zu den ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden einschlägigen Daten über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die für die Wärmeplanung erforderlich sind, und von zuständigen Behörden nach Gebäudeenergiegesetz zu den ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Daten zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, zum Inspektionsbericht und zum Renovierungspass.</p>
§ 12	§ 12
<b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>Bußgeldvorschriften</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) un v e r ä n d e r t
1. entgegen § 8 Absatz 1 ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	1. un v e r ä n d e r t
2. entgegen § 8b Absatz 2 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert,	2. un v e r ä n d e r t
3. entgegen § 8c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erklärt,	3. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8c Absatz 2 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b zuwiderhandelt,	4. un verändert
5. entgegen § 8c Absatz 3 oder Absatz 7 Satz 2 eine Angabe nicht richtig macht oder	5. un verändert
6. entgegen § 13 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.	6. un verändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	un verändert
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.	<b>(2)</b> un verändert
§ 13	§ 13
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
<i>(1) Der erstmalige Nachweis über die Erfüllung der Anforderung im Sinne von § 8b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist von allen Personen, die beabsichtigen ein Energieaudit durchzuführen, bis zum 26. November 2022 zu erbringen.</i>	<b>Mitglieder des Beirats nach § 10, die bereits am 1. Juli 2025 als solche bestellt waren, sind abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, für vier Jahre bestellt.</b>
<i>(2) Für diejenigen Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem 26. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, ist die Pflicht nach § 8c Absatz 1 bis zum 31. März 2020 zu erfüllen.</i>	<b>entfällt</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<b>Artikel 3</b>
<b>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge</b>	<b>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge</b>
§ 67	§ 67
<b>Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen</b>	<b>Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen</b>
<p>(1) <i>Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen), sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu beachten.</i></p>	<p>(1) <b>Wenn energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand einer Lieferleistung sind und für das jeweilige Produkt eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht, ist in der Leistungsbeschreibung mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der genannten Verordnung zu fordern, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.</b></p>
<p>(2) <i>In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:</i></p>	<p>(2) <b>Bei der Beschaffung von Reifen ist in der Leistungsbeschreibung die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2020/740 in der jeweils geltenden Fassung zu fordern, sofern nicht mit Blick auf die Nasshaftungseigenschaften oder die Abrollgeräusche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ein Absehen von dieser Anforderung rechtfertigen.</b></p>
<p>1. <i>das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und,</i></p>	
<p>2. <i>soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) <i>In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:</i></p>	<p>(3) <b>Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Teile eines zu beschaffenden Produktpakets und besteht für das Paket als solches eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, so kann mit Blick auf die einzelnen von den Absätzen 1 oder 2 erfassten Bestandteile des Pakets von der Vorgabe der Absätze 1 oder 2 abgewichen werden, wenn für das Paket insgesamt in der Leistungsbeschreibung die höchste verfügbare Energieeffizienzklasse gefordert wird.</b></p>
<p>1. <i>konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und</i></p>	
<p>2. <i>in geeigneten Fällen</i></p>	
<p>a) <i>eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder</i></p>	
<p>b) <i>die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.</i></p>	
<p>(4) <i>Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 3 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.</i></p>	<p>(4) <b>Sind zur Ausführung eines Dienstleistungsauftrags energieverbrauchsrelevante Produkte erforderlich, welche unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, so ist als besondere Bedingung für die Ausführung des Auftrags festzulegen, dass nur solche Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der entsprechenden Absätze erfüllen, soweit die Produkte neu sind und der Auftragnehmer sie ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung erwirbt.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(5) <i>Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist die anhand der Informationen nach Absatz 3 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 4 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.</i></p>	<p><b>(5) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, oder werden Dienstleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, eine wesentliche Voraussetzung sind, soll in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Energieeffizienz dieser Produkte das höchste Leistungsniveau gefordert werden.</b></p>
	<p><b>(6) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft oder werden Dienstleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, sind in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen zu fordern:</b></p>
	<p><b>1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und</b></p>
	<p><b>2. in geeigneten Fällen</b></p>
	<p><b>a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder</b></p>
	<p><b>b) die Ergebnisse einer der Analyse nach Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.</b></p>
	<p><b>(7) Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(8) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, oder werden Dienstleistungen beschafft, für deren Ausführung solche Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, ist im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 7 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(9) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit der zu beschaffenden Leistungen mit den Eigenschaften bereits vorhandener Infrastrukturen oder Systeme mit sich bringen würde. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.</p>
	<p>(10) Bei der Vergabe von Aufträgen, die in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ist zu prüfen, ob anstelle eines herkömmlichen Vertrags zur Erbringung der Dienstleistung mit Blick auf eine langfristige Energieeinsparung der Abschluss eines Energieleistungsvertrages im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, zweckmäßig ist. Die Dokumentationspflichten nach § 8 finden auf die Prüfpflicht nach Satz 1 keine Anwendung.</p>
§ 81	§ 81
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Übergangsbestimmung</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf</b>
<p><i>Zentrale Beschaffungsstellen im Sinne von § 120 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können bis zum 18. April 2017, andere öffentliche Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018, abweichend von § 53 Absatz 1 die Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen auch auf dem Postweg, anderem geeigneten Weg, Fax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation im Sinne des § 9 Absatz 1, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft.</i></p>	<p><b>§ 67 ist nicht auf Vergabeverfahren anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel X] eingeleitet worden sind.</b></p>

	<b>Artikel 4</b>
<b>Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung</b>	<b>Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung</b>
§ 58	§ 58
<b>Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen</b>	<b>Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen</b>
<p>(1) <i>Mit der Leistungsbeschreibung sind im Rahmen der technischen Spezifikationen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern. Bei Bauleistungen sind diese Angaben dann zu fordern, wenn die Lieferung von technischen Geräten und Ausrüstungen Bestandteil dieser Bauleistungen sind. Dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.</i></p>	<p><b>(1) Wenn energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand einer Lieferleistung sind und für das jeweilige Produkt eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht, ist in der Leistungsbeschreibung mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der genannten Verordnung zu fordern, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.</b></p>
<p>(2) <i>Bei technischen Geräten und Ausrüstungen kann deren Energieverbrauch bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden, bei Bauleistungen jedoch nur dann, wenn die Lieferung der technischen Geräte oder Ausrüstungen ein wesentlicher Bestandteil der Bauleistung ist.</i></p>	<p><b>(2) Bei der Beschaffung von Reifen ist in der Leistungsbeschreibung die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2020/740 in der jeweils geltenden Fassung zu fordern, sofern nicht mit Blick auf die Nasshaftungseigenschaften oder die Abrollgeräusche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ein Absehen von dieser Anforderung rechtfertigen.</b></p>

	<p><b>(3) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Teile eines zu beschaffenden Produktpakets und besteht für das Paket als solches eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, so kann mit Blick auf die einzelnen von den Absätzen 1 oder 2 erfassten Bestandteile des Pakets von der Vorgabe der Absätze 1 oder 2 abgewichen werden, wenn für das Paket insgesamt in der Leistungsbeschreibung die höchste verfügbare Energieeffizienzklasse gefordert wird.</b></p>
	<p><b>(4) Sind zur Ausführung eines Dienstleistungsauftrags energieverbrauchsrelevante Produkte erforderlich, welche unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, so ist als besondere Bedingung für die Ausführung des Auftrags festzulegen, dass nur solche Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der entsprechenden Absätze erfüllen, soweit die Produkte neu sind und der Auftragnehmer sie ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung erwirbt.</b></p>
	<p><b>(5) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, oder werden Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 fallen, eine wesentliche Voraussetzung sind, soll in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Energieeffizienz dieser Produkte das höchste Leistungs-niveau gefordert werden.</b></p>
	<p><b>(6) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft oder werden Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, sind in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen zu fordern:</b></p>

	<p>1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und</p>
	<p>2. in geeigneten Fällen</p>
	<p>a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder</p>
	<p>b) die Ergebnisse einer der Analyse nach Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.</p>
	<p>(7) Der Auftraggeber darf nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.</p>
	<p>(8) Werden energieverbrauchsrelevante Produkte beschafft, oder werden Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, für deren Ausführung solche Produkte eine wesentliche Voraussetzung sind, ist im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 7 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(9) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit der zu beschaffenden Leistungen mit den Eigenschaften bereits vorhandener Infrastrukturen oder Systeme mit sich bringen würde. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.</p>

	<p>(10) Bei der Vergabe von Aufträgen, die in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevante Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ist zu prüfen, ob anstelle eines herkömmlichen Vertrags zur Erbringung der Dienstleistung mit Blick auf eine langfristige Energieeinsparung der Abschluss eines Energieleistungsvertrages im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8a des Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, zweckmäßig ist. Die Dokumentationspflichten nach § 8 sind auf die Prüfpflicht nach Satz 1 nicht anzuwenden.</p>
§ 64	§ 64
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Übergangsbestimmung</b>
<p><i>Zentrale Beschaffungsstellen im Sinne von § 120 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können bis zum 18. April 2017, andere Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018, abweichend von § 43 Absatz 1 die Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen auch auf dem Postweg, anderem geeigneten Weg, Fax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation im Sinne des § 9 Absatz 1, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft.</i></p>	<p><b>§ 58 ist nicht auf Vergabeverfahren anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel X] eingeleitet worden sind.</b></p>
§ 66	§ 66
<b>Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms</b>	<b>entfällt</b>
<p><i>Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind</i></p>	<b>entfällt</b>
1. § 10a nicht anzuwenden und	<b>entfällt</b>
2. die §§ 21, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 61 in ihrer am 23. August 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	<b>entfällt</b>

	<b>Artikel 5</b>
<b>Verordnung über die Vergabe von Konzessionen</b>	<b>Verordnung über die Vergabe von Konzessionen</b>

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b></p>
<p style="text-align: center;"><i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Besondere Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Konzessionen</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 33a</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Energieverbrauchsrelevante Konzessionen</b></p>
	<p><b>(2) Sind zur Ausführung einer Dienstleistungskonzession energieverbrauchsrelevante Produkte erforderlich, welche unter die Absätze 2, 3 oder 4 fallen, so ist als besondere Bedingung für die Ausführung der Konzession festzulegen, dass nur solche Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der entsprechenden Absätze erfüllen, soweit die Produkte neu sind und der Konzessionsnehmer sie ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Ausführung der Dienstleistung erwirbt.</b></p>
	<p><b>(3) Energieverbrauchsrelevante Produkte, für die eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht, müssen mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der genannten Verordnung aufweisen, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.</b></p>
	<p><b>(4) Reifen müssen die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2020/740 in der jeweils geltenden Fassung aufweisen, sofern nicht mit Blick auf die Nasshaftungseigenschaften oder die Abrollgeräusche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ein Absehen von dieser Anforderung rechtfertigen.</b></p>

	<p>(5) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Teile eines zu verwendenden Produktpakets und besteht für das Paket als solches eine Kennzeichnungspflicht nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, so kann mit Blick auf die einzelnen von den Absätzen 2 oder 3 erfassten Bestandteile des Pakets von der Vorgabe der Absätze 2 oder 3 abgewichen werden, wenn das Paket insgesamt die höchste verfügbare Energieeffizienzklasse aufweist.</p>
	<p>(6) Sind zur Ausführung einer Dienstleistungs- oder einer Baukonzession energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht unter die Absätze 2, 3 oder 4 fallen, eine wesentliche Voraussetzung, sollen diese Produkte im Hinblick auf ihre Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau aufweisen.</p>
	<p>(7) Sind zur Ausführung einer Dienstleistungs- oder einer Baukonzession energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung, sind in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen über die für die Ausführung verwendeten Produkte zu fordern:</p>
	<p>1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und</p>
	<p>2. in geeigneten Fällen</p>
	<p>a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder</p>
	<p>b) die Ergebnisse einer der Analyse nach Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.</p>

	<p>(8) Der Konzessionsgeber darf nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.</p>
	<p>(9) Sind energieverbrauchsrelevante Produkte eine wesentliche Voraussetzung für die Ausführung einer Dienstleistungskonzession oder einer Baukonzession, ist die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 7 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(10) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung im konkreten Fall eine technische Unvereinbarkeit der zu beschaffenden Leistungen mit den Eigenschaften bereits vorhandener Infrastrukturen oder Systeme mit sich bringen würde. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die zeitnahe Vermeidung oder Beseitigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.</p>
	<p>(11) Bei der Vergabe von in erheblicher Weise energieverbrauchsrelevanten Dienstleistungskonzessionen ist zu prüfen, ob anstelle eines herkömmlichen Konzessionsvertrags zur Erbringung der Dienstleistung mit Blick auf eine langfristige Energieeinsparung der Abschluss eines Energieleistungsvertrages im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, zweckmäßig ist. Die Dokumentationspflichten nach § 6 sind nicht auf die Prüfpflicht nach Satz 1 anzuwenden.</p>
<p><b>A b s c h n i t t 4</b></p>	<p><b>A b s c h n i t t 5</b></p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 34	§ 34
<p><b>Übergangsbestimmung für die elektronische Kommunikation und elektronische Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten</b></p>	<p><b>Übergangsbestimmung</b></p>
<p><i>Abweichend von § 28 Absatz 1 kann der Konzessionsgeber bis zum 18. Oktober 2018 die Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote auch auf dem Postweg, einem anderen geeigneten Weg, Fax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation im Sinne des § 7 Absatz 1, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen gemäß § 23 und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen gemäß § 17 betrifft.</i></p>	<p><b>§ 33a ist nicht auf Vergabeverfahren anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel X] eingeleitet worden sind.</b></p>
§ 37	§ 37
<p><b>Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>1. § 8a nicht anzuwenden und</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>2. die §§ 19, 21, 22 und 23 in ihrer am 23. August 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>